

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Einsatz von Staatstrojanern in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Absatz 1 Sätze 2 und 3 Strafprozessordnung (StPO) wurden im Jahr 2023 die drei Eingriffe in ein informationstechnisches System im richterlichen Beschluss angeordnet bzw. tatsächlich durchgeführt?
2. In welchem Stand der Ermittlungen befanden sich die Verfahren jeweils zum Zeitpunkt der Anordnung und des Eingriffs (mit der Bitte um Angabe, seit wann diese abgeschlossen sind)?
3. Welche Technik (Art der Geräte und Betriebssysteme) kam bei der „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ zum Einsatz (mit der Bitte um Darlegung, welche Daten dabei erfasst wurden)?
4. Wie viele Personen und informationstechnische Systeme wurden im richterlichen Beschluss genannt (mit der Bitte um Angabe, wie viele Personen von der tatsächlich durchgeführten Maßnahme betroffen waren)?
5. Nach welcher Katalogtat des § 100b StPO erfolgten 2023 die Erstanordnung und Verlängerungsanordnung und in welchem Fall wurde der „große Staatstrojaner“ tatsächlich zur Online-Durchsuchung eingesetzt?
6. Wie viele Personen, bzw. Geräte und IT-Systeme waren davon betroffen (mit der Bitte um Angabe, welche Daten dabei erfasst wurden)?
7. Welchen Einfluss hatte die Online-Durchsuchung auf die Ermittlungen?
8. Aus welchen Gründen wurden jeweils zwei genehmigte Anordnungen (nach § 100a StPO) sowie eine genehmigte Anordnung (nach § 100b StPO) nicht umgesetzt mit der Bitte um Darlegung, ob dafür im Einzelnen technische, rechtliche, ermittlungstaktische oder andere Aspekte ausschlaggebend waren?

Eingegangen: 27.8.2025 / Ausgegeben: 22.9.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Welche konkreten Auswirkungen hat das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 2025 zum laufenden und künftigen Einsatz von Staatstrojanern gemäß § 100 a und §100b StPO in Baden-Württemberg?

27.8.2025

Goll FDP/DVP

Begründung

Zur Aufklärung von Straftaten dürfen Ermittler sogenannte „Trojaner“ einsetzen, um informationstechnische Systeme wie Handys und Computer zu überwachen. Aus den am 5. August vom Bundesamt für Justiz vorgelegten Statistiken zur Telekommunikations-Überwachung für das Jahr 2023 geht hervor, dass auch in Baden-Württemberg „kleine Staatstrojaner“ zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung eingesetzt wurden, in zwei Fällen wurde richterlich eine Online-Durchsuchung mittels „großem Trojaner“ angeordnet.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, um welche Straftaten es bei den Trojaner-Einsätzen ging, wie viele Geräte und Personen davon betroffen waren und welche Auswirkungen die Trojaner-Überwachung auf die polizeilichen Ermittlungen hatte – dies insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7. August, nach dem diese Art der Überwachung teilweise verfassungswidrig ist, wenn sie zur Verfolgung weniger schwerwiegender Straftaten eingesetzt wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. September 2025 Nr. IM3-0141.5-651/79/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Aufgrund welcher Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Absatz 1 Sätze 2 und 3 Strafprozessordnung (StPO) wurden im Jahr 2023 die drei Eingriffe in ein informationstechnisches System im richterlichen Beschluss angeordnet bzw. tatsächlich durchgeführt?*

Zu 1.:

Den drei im Jahr 2023 in Baden-Württemberg gerichtlich angeordneten Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 Strafprozessordnung (StPO) lagen das bandenmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln [§ 100a Absatz 2 Nummer 7 lit. b) StPO], der Verstoß gegen § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz [§ 100a Absatz 2 Nummer 9 lit. b) StPO] sowie die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung [§ 100a Absatz 2 Nummer 1 lit. d) StPO] als Anlass-taten zugrunde.

- 2. In welchem Stand der Ermittlungen befanden sich die Verfahren jeweils zum Zeitpunkt der Anordnung und des Eingriffs (mit der Bitte um Angabe, seit wann diese abgeschlossen sind)?*

Zu 2.:

Zum Zeitpunkt der richterlichen Anordnung befanden sich die Verfahren jeweils im Stadium laufender Ermittlungen. Zwei Verfahren wurden mittlerweile abgeschlossen, eines durch Einstellung nach § 154f StPO, da der Beschuldigte flüchtig ist, eines durch Urteil vom 15. September 2023.

3. *Welche Technik (Art der Geräte und Betriebssysteme) kam bei der „Quellen-Telekommunikationsüberwachung“ zum Einsatz (mit der Bitte um Darlegung, welche Daten dabei erfasst wurden)?*

Zu 3.:

Die erbetenen Auskünfte sind besonders geheimhaltungsbedürftig und berühren in besonders hohem Maße das Staatswohl, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Polizei Baden-Württemberg stehen. Nach sorgfältiger Abwägung ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Schluss gekommen, dass auch das geringfügige Risiko ihrer Offenlegung nicht getragen werden kann. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung der Polizei Baden-Württemberg nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Dies entspricht auch der dringenden Empfehlung, welche im polizeilichen Verbund abgestimmt wurde.

Schon die grundsätzliche Angabe, ob bzw. welche Produkte im Bereich der informationstechnischen Überwachung genutzt wurden/werden bzw. mit welchen Herstellern entsprechende Fachgespräche durchgeführt wurden/werden, lässt Rückschlüsse auf taktische und technische Fähigkeiten bzw. Fähigkeitslücken der Polizei Baden-Württemberg zu. Dies könnte zu einer Änderung des Verhaltens des polizeilichen Adressaten führen, wodurch eine Informationserhebung auf technischen Wegen erschwert bis unmöglich werden könnte. Dies ist jedoch nicht hinnehmbar, da die Gewinnung von Informationen durch eine IT-gestützte Strafverfolgung und Gefahrenabwehr notwendig ist für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, vor allem bei der Bekämpfung des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss nach gründlicher Abwägung ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen zurückstehen.

4. *Wie viele Personen und informationstechnische Systeme wurden im richterlichen Beschluss genannt (mit der Bitte um Angabe, wie viele Personen von der tatsächlich durchgeführten Maßnahme betroffen waren)?*

Zu 4.:

Die richterlichen Anordnungen richteten sich jeweils – auch im Fall der tatsächlich durchgeführten Maßnahme – gegen eine Person sowie ein von ihr genutztes informationstechnisches System.

5. *Nach welcher Katalogtat des § 100b StPO erfolgten 2023 die Erstanordnung und Verlängerungsanordnung und in welchem Fall wurde der „große Staatstrojaner“ tatsächlich zur Online-Durchsuchung eingesetzt?*

Zu 5.:

Die richterliche Erst- und Verlängerungsanordnung der im Jahr 2023 in Baden-Württemberg durchgeführten Maßnahme der Online-Durchsuchung nach § 100b StPO hatte den Vorwurf des Besitzes und Verbreitens kinderpornografischer Inhalte sowie des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern [§ 100b Absatz 2 Nummer 1 lit. e) bzw. lit. f) StPO] zur Grundlage.

6. *Wie viele Personen, bzw. Geräte und IT-Systeme waren davon betroffen (mit der Bitte um Angabe, welche Daten dabei erfasst wurden)?*

7. *Welchen Einfluss hatte die Online-Durchsuchung auf die Ermittlungen?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahme richtete sich gegen eine Person und zwar den Beschuldigten. Das gegenständliche Verfahren ist noch nicht justiziell abgeschlossen. Eine Bewertung oder weitergehende Auskünfte zum Sachverhalt sind daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum besonderen Geheimhaltungsbedürfnis im Bereich der informationstechnischen Überwachung zu Frage 3 verwiesen.

8. *Aus welchen Gründen wurden jeweils zwei genehmigte Anordnungen (nach § 100a StPO) sowie eine genehmigte Anordnung (nach § 100b StPO) nicht umgesetzt mit der Bitte um Darlegung, ob dafür im Einzelnen technische, rechtliche, ermittlungstaktische oder andere Aspekte ausschlaggebend waren?*

Zu 8.:

Die gegenständlichen richterlichen Anordnungen nach § 100a StPO konnten aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7, insbesondere zu dem noch nicht justiziell abgeschlossenen Verfahren sowie die Ausführungen zum besonderen Geheimhaltungsbedürfnis im Bereich der informationstechnischen Überwachung, verwiesen.

9. *Welche konkreten Auswirkungen hat das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 2025 zum laufenden und künftigen Einsatz von Staatstrojanern gemäß § 100 a und §100b StPO in Baden-Württemberg?*

Zu 9.:

Angesichts der zunehmend verschlüsselten Kommunikation sind die Instrumente der informationstechnischen Überwachung für die Strafverfolgungsbehörden unverzichtbar. Baden-Württemberg hat sich daher in der Vergangenheit stets dafür eingesetzt, dass die Ermittlungsbehörden in den wenigen dafür in Betracht kommenden herausgehobenen und geeigneten Einzelfällen in die Lage versetzt werden, entsprechende Erkenntnisse zu erhalten. Da die in Rede stehenden Maßnahmen keine Standard-Ermittlungsmaßnahmen sind, sondern in der Praxis nur zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten eingesetzt werden, ergeben sich nach erster, nur vorläufiger Einschätzung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 180/23 (Trojaner II) zunächst keine grundlegenden Änderungen in der Einsatzmöglichkeit und Einsatzpraxis dieser Ermittlungsinstrumente. Gleichwohl wird das Urteil nunmehr sorgfältig und gewissenhaft auf mögliche Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis geprüft.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen